

ÖTV

WIR SIND TENNIS!

REGELUNGEN AB DEM 19. MAI 2021

Der ÖTV und die Landesverbände setzen sich intensiv für den Tennissport, die Vereine und Mitglieder ein, um österreichweit bald wieder einen normalen Tennisbetrieb in diesen herausfordernden Zeiten zu ermöglichen.

Die in der aktuellen Verordnung (214) abgebildeten Auflagen für den österreichischen Sport- und Vereinsbetrieb wurden vom Gesundheitsministerium entwickelt.

Das Betreten einer Sportanlage ist ab sofort möglich, wenn man getestet, geimpft oder genesen ist (3G-Regel). Selbsttests auf der Anlage werden ebenso wie Schultests anerkannt, bei Kindern unter 10 Jahren entfällt dieser Nachweis. Durch die 3G-Regel wird der Besuch der Restaurants und die Nutzung der Nassräume & Duschen in den Vereinen wieder möglich.

Der ÖTV und die Landesverbände werden sich für weitere Öffnungsschritte in der nahen Zukunft einsetzen.



Sport Foto erstellt von freepik - de.freepik.com

PRÄAMBEL

Die aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich Covid-19 sind einzuhalten. Die nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen beinhalten die Vorgaben des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie des Gesundheitsministeriums. Jegliche Haftung des ÖTV und seiner Landesverbände im Zusammenhang mit den nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

Die Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen können jederzeit aktualisiert werden. Alle Bezeichnungen in männlicher Form gelten geschlechtsneutral. Es wurden vier Bereiche für den Tennissport (Vereinsbetrieb/Spielbetrieb, Meisterschaftsbetrieb, Turnierbetrieb und Trainingsbetrieb) definiert, für die die nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen maßgeblich sind. Für die Einhaltung der nachfolgend angeführten Regeln sind der Vereinsvorstand, die Anlagenleitung oder Trainer - vorzugsweise ÖTV-Lizenzcoaches - zuständig.

Trotz der Größe eines einzelnen Tennisplatzes (meist ca. 700 m²) ist es wichtig, dass auch alle Abstandsregeln eingehalten werden.

Das Betreten einer Anlage (FFP2-Maske erforderlich) ist nur jenen Personen (getestet, geimpft oder genesen, in Folge kurz GGG) gestattet, die zumindest einen der folgenden Nachweise erbringen können:

1. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung,
2. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19
 - a. ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf
 - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
 - c. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
 - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
6. Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Abson-

derungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,

7. Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf
8. Nachweis eines gültigen Schultests für Kinder und Jugendliche (Test-Pickerl)
9. Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Das Betreten einer Anlage ist selbstverständlich ausnahmslos dann nicht gestattet, wenn eine Person Symptome einer Covid-19-Infektion aufweist oder die entsprechenden Krankheiten/Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld der Person aufgetreten sind!

Personen, die die folgenden Regeln missachten, sind von der Anlage zu verweisen. Jeder Spieler nimmt auf eigene Gefahr am Spielbetrieb teil.

Bei Fragen oder Unsicherheiten ist der Krisenstab der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde zu kontaktieren.

VEREINSBETRIEB & SPIELBETRIEB



- A. Jede Anlage hat eine Hausordnung mit den Covid-19 Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen auszuhängen. Personen, die dagegen verstoßen, sind von der Anlage zu verweisen. Die folgenden Punkte sind jedenfalls zu beachten und umzusetzen:

1. Die Vorgaben der Bundesregierung sind jederzeit einzuhalten (Mindestabstandsregel, Beschränkung von Personenansammlungen).
2. Jeder Spieler nimmt auf eigene Gefahr am Spielbetrieb teil.
3. Ein Mindestabstand von 2 m außerhalb des Tennisplatzes ist einzuhalten.
4. Nach erfolgtem GGG-Nachweis beim Betreten der Anlage sind folgende Punkte gestattet:
 - a. Das Spielen im Freien (Einzel und Doppel)
 - b. Das Spielen in der Halle (Einzel und Doppel)
 - c. Training und Breitensport in sportartüblicher Gruppengröße, maximal aber 10 Personen
 - d. Benützung der Gastronomie im Rahmen der aktuellen Verordnung der Bundesregierung
 - e. Benützung aller sanitären Anlagen und Garderoben im Rahmen der aktuellen Verordnung der Bundesregierung
5. Bei der Sportausübung selbst sowie in sanitären Anlagen



muss keine Maske getragen werden.

6. Die Sportanlage sowie alle dazugehörigen Einrichtungen müssen um spätestens 22:00 Uhr schließen.

7. Bei einem Verdachts- oder Anlassfall während eines Turniers muss die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (als zuständige Gesundheitsbehörde) kontaktiert oder die Gesundheitsnummer 1450 angerufen werden.



- B. Die Verantwortung zur Erstellung und zur Umsetzung eines Präventionskonzeptes liegt beim jeweiligen Verein. Zur Umsetzung des Vereins-, Spiel- und Trainingsbetriebes sind zumindest nachstehende Präventionsmaßnahmen zu treffen:

1. Ein COVID-19-Präventionskonzept (Hygieneregeln für Sportler, Gesundheits-Check, Hygienemaßnahmen, Infrastruktur und Material) ist ebenso notwendig wie Contact-Tracing und Registrierungspflicht. Als Grundlage für das Präventionskonzept können diese Verhaltensregeln dienen.
2. Jede Sportstätte ernennt einen COVID-19-Beauftragten.
3. Sämtliche Spieler (oder deren gesetzliche Vertreter), Betreuer und Trainer müssen vom Verein über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt werden.

MEISTERSCHAFT UND TURNIERE (Zusatz zu Vereins- und Spielbetrieb)



1. Der Meisterschaftsbetrieb ist möglich.
2. Die Mannschaft sollte nur aus den Spielern (Anzahl der Einzel) und einer zusätzlichen Betreuerperson bestehen.
3. Der Turnierbetrieb ist möglich.



4. Der Turnierleiter muss in einem eigenen Bereich mit genügend Sicherheitsabstand zu den Spielern in Kontakt treten können.
5. Fotos dürfen nur unter Einhaltung der vorgegebenen Mindestabstände gemacht werden.

TRAININGSBETRIEB (Zusatz zu Vereins- und Spielbetrieb)



Die Vereine sind für die Umsetzung organisatorischer und hygienischer Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos von Personen im Tennisplatzumfeld verantwortlich:

1. **Der Trainingsbetrieb ist sowohl Indoor als auch Outdoor für Gruppen bis zu 10 Personen pro Platz möglich.**



2. Physischer Kontakt zwischen Spielern untereinander bzw. zwischen Spielern und Coach ist zu vermeiden, der 2-Meter-Abstand ist einzuhalten.
3. **Bei Trainings dürfen maximal 10 Begleitpersonen anwesend sein.**

VERANSTALTUNGEN



1. Ab 19. Mai 2021 gelten folgende Regelungen für die maximale Personengrenze bei Veranstaltungen: Behördlich genehmigte Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen dürfen outdoor mit maximal 3.000 und indoor mit maximal 1.500 Personen durchgeführt werden. Veranstaltungsorte mit fixen Sitzplätzen dürfen maximal zu 50% ausgelastet werden. An Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze dürfen maximal 50 Personen teilnehmen (indoor und outdoor). Veranstaltungen ab 11 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde. (Achtung: 3-wöchige Bearbeitungs-Frist durch die Behörde!)



2. Jeder Veranstalter muss einen COVID-19-Beauftragten ernennen und ein Präventionskonzept erstellen. Als Grundlage dafür können diese Verhaltensregeln dienen.
3. Sportler im Rahmen ihrer Sportausübung fallen nicht unter die Veranstaltungsregel. Daher muss z.B. auch bei einer Meisterschaftsbegegnung mit mehr als 11 Personen keine Anzeige erfolgen.
4. Bei Veranstaltungen ohne fix zugewiesene Sitzplätze ist keine Verpflegung durch Gastronomie erlaubt.
5. Veranstaltungsende: 22:00 Uhr

EMPFEHLUNGEN



1. Physischer Kontakt zwischen Spielern (Handshake etc.) soll vermieden werden.
2. Es wird empfohlen, bereits in Tenniskleidung auf die Anlage zu kommen. Duschen und Umkleiden sollten nach Möglichkeit alleine oder zumindest mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden.
3. Das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln und/oder Desinfektionsmittelspendern an stark frequentierten Stellen der Anlage sowie auf den Plätzen wird empfohlen.
4. Es wird empfohlen, ein elektronisches Tennisplatzbelegungssystem einzurichten. Ist dies nicht möglich, muss gewährleistet sein, dass ein allfälliger körperlicher Kontakt beim Reservieren der Plätze zu anderen Personen vermieden wird.
5. Sitzbänke und Sitzmöglichkeiten sind mit genügend Sicherheitsabstand – mind. 2 Meter – zu positionieren. Alle benutzten Gegenstände auf der Anlage sollten regelmäßig desinfiziert werden.
6. Das Handtuch-Reichen durch Ballkinder ist untersagt. Die Spieler müssen auf die Händehygiene vor und nach jedem Match achten.
7. Platzwahl/Aufschlagwahl wird vor dem Spiel mit mind. 2 Meter Abstand durchgeführt – der Sieger hat die Wahl, der Verlierer ist ver-



- pflichtet, die Spielstandsanzeigentafel aktuell zu halten.
8. Eine Siegerehrung wird ohne Zeremonie einzeln und ohne Handshake vorgenommen.
9. Ausschließlich ÖTV-Lizenzcoaches haben aufgrund ihrer Aus- und ständigen Weiterbildung die erforderliche Qualifikation, ein Tennistraining zu leiten. Es wird daher empfohlen, vordringlich ÖTV-Lizenzcoaches für den Trainingsbetrieb einzusetzen. Sollte kein ÖTV-Lizenzcoach auf der Anlage tätig sein, so ist dennoch auch jeder andere für die Einhaltung der nachfolgenden Schutzmaßnahmen auf dem Trainingsplatz verantwortlich.
10. Bälle werden beim Training nach Möglichkeit über Sammelröhren eingesammelt, um den Kontakt mit dem Ball möglichst gering zu halten. Nach jedem Training sind die Sammelröhren zu desinfizieren.
11. Es wird empfohlen, dass die Spieler persönliche Trainings- und Spielgeräte insbesondere Schläger, Handtücher und Trinkflaschen selbst mitbringen.
12. Hilfsmittel können im Training eingesetzt und sollten nur vom Coach berührt und regelmäßig desinfiziert werden.



GELTUNGSDAUER UND INFOS:

Diese Regelungen gelten für den gesamten Spielbetrieb und haben solange Gültigkeit, bis aufgrund einer geänderten Maßnahmenlage durch die Regierung Ergänzungen oder Abänderungen durch den ÖTV vorgenommen werden.

Die Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensempfehlungen werden auf der ÖTV-Website (Corona-Kasten) laufend aktualisiert.
<https://www.oetv.at/oetv/corona-infos.html>

Jeder Spieler ist dafür selbst verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln bei Betreten der Anlage ausreichend zu informieren.

Gestrichene Punkte verlieren ihre Wirksamkeit, fett gedruckte Punkte wurden ergänzt oder angepasst.

www.oetv.at | Stand 19.05.2021

